

**Beschluß des Landesschiedsgerichtes von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland
vom 26. März 2013, Aktenzeichen LSG-LSA 2013-03-05
zum Antrag des Landesvorstandes von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland
auf ein Parteiausschlußverfahren
gegen den Piraten „xx“
vom 05.03.2013**

Berichterstatter: Aimo Beder

Beschluß:

Nach intensiver und ausführlicher Beratung, sowie eingehender und umfangreicher Prüfung ist das Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland einstimmig zu der Erkenntnis und Feststellung gekommen, daß der im beigefügten Anhang wiedergegebene und begründete Antrag auf ein Parteiausschlußverfahren gegen den Piraten „xx“ wegen Verfahrensfehlern in der jetzigen Form (fehlende Antrags- und Anrufungszuständigkeit) abgelehnt wird.

Ausführliche Begründung:

Ausgehend vom § 6, Abs. 2 der Landessatzung von Sachsen-Anhalt (Verweis auf die Regelungen der Bundessatzung in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen) und dort im § 6 (Ordnungsmaßnahmen), Abs. 2 (Parteiausschluß), Satz 2 der Bundessatzung, Zitat: "Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt.", dürfen Parteiausschlüsse somit eindeutig und ausschließlich nur vom Bundesvorstand beantragt werden.

Diese eindeutige und zweifelsfreie Formulierung macht auch insofern Sinn und ist rechtssicherer, da hier in die verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 "persönliche Freiheitsrechte", sowie Artikel 9 "Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit" GG) eines Parteimitgliedes eingegriffen wird und wir ja nicht nur eine Landespartei eines oder mehrerer Bundesländer, sondern zugleich auch eine Bundespartei für Gesamtdeutschland sind und somit auch jeder Pirat nicht nur Mitglied eines Landesverbandes, sondern ebend auch zugleich Mitglied der Bundespartei ist, und es daher auch eine bundesparteiliche, in Vertretung derer bundesvorstandliche Aufgabe ist, Parteiausschlüsse zu beantragen.

Desweiteren ist ein Parteiausschlußverfahren immer nur das allerletzte Mittel der Ordnungsmaßnahmenwahl, also die Ultima Ratio und ist in diesem Zusammenhang für das betreffende Parteimitglied mit solch gravierenden Einschränkungen in seinen vorgenannten Persönlichkeitsrechten der freien und uneingeschränkten politischen Heimat und Parteienwahl verbunden (es gibt Kommentatoren die gewissermaßen von einer Monopolstellung der politischen Parteien in einer parlamentarischen Demokratie sprechen und das betreffende Parteimitglied in solch einem Fall quasi politisch heimatlos werden würde) und somit von solch immanenter Wichtigkeit und Bedeutung, das dieses dann auch nur das höchste Gremium zwischen den Bundesparteitagern, also der Bundesvorstand beantragen darf.

Es ist sicherlich richtig und unstrittig, daß das Bundesschiedsgericht diese Satzungsregelung in der Vergangenheit nicht so eng und wortwörtlich ausgelegt und in entsprechenden Gerichtsurteilen die Zulässigkeit von Parteiausschlußanträgen von Landesvorständen bestätigt bzw. darauf hingewiesen hat; dieses jedoch unter der Bedingung und entsprechenden Satzungsverweisungen, daß es zum einen in der entsprechenden Landessatzung eine dementsprechende Regelung (wie bei uns zutreffend) und in der Bundessatzung eine entsprechende Öffnungsklausel gibt.

Doch gerade letzteres ist in dem Abschnitt über die Zuständigkeitsregelung für die Beantragung von Parteiausschlüssen beim zuständigen Schiedsgericht in der aktuell gültigen Bundessatzung nicht erkennbar (siehe § 6, Abs. 2., Satz 2 der Bundessatzung).

Denn es gilt in der Vorschriften-, Gesetzes- und hier Satzungshierarchie immer die höhere Rechtsnorm, also die Bundessatzung immer vor der Landessatzung, die Landessatzung immer vor der nächst niedrigeren Gebietsverbandssatzung, usw., es sei denn, die höhere Rechtsnorm, also hier die Bundessatzung läßt abweichende Landessatzungsregelungen explizit zu. Bei den bisherigen Satzungsversionen der Bundessatzung war dieses auch so zutreffend, weshalb unsere in diesem Fall inzwischen ältere Landessatzungsregelung sich immer noch darauf bezieht, jedoch in der aktuellen Bundessatzung diese explizite Öffnungsklausel für den vorliegenden Anrufungsfall nicht gegeben ist.

Diese grundsätzliche Rechtsnormen- bzw. Satzungshierarchie legt auch noch mal der § 6, Abs. 1, Satz 2, 2. Teilsatz des Gesetzes über politische Parteien (Parteiengesetz) fest, Zitat: "Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, **soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.**"

Insofern sind die grundsätzlichen Hinweise in Bezug auf Parteiausschlußverfahren aus vorangegangenen Bundesschiedsgerichtsurteilen aus der Sicht des Landesschiedsgerichtes, hier insbesondere das Urteil/Beschluß "BSG 2011-04-11-3" vom 20.06.2011 ab Seite 3 unten [1], sowie der Piraten-Wikiseite "Schiedsgerichte/Parteiausschlussverfahren" [2] als veraltet und auf die aktuelle Bundessatzung nicht mehr zutreffend anwendbar anzusehen.

Denn selbst wenn man die Einlassungen des Bundesschiedsgerichtes zum § 6, Abs. 3, Satz 2 der seinerzeit gültigen Bundessatzungsfassung bis zum Bundesparteitag 2012.1 am 28/29.04.2012 im Urteil "BSG 2012-03-15-2" vom 10.04.2012 Seite 3, Abs. 1, Zitat: "§ 6, Abs. 3, Satz 2 Bundessatzung schränkt diese Gliederungsautonomie nicht im Sinne des § 6, Abs. 1, Satz 2 PartG ein. Hierzu ist die Satzungsvorgabe nicht bestimmt genug, vgl. ..." [3] auf die aktuelle Bundessatzungsfassung im § 6, Abs. 3, Satz 1 und 2 analog übertragen würde, reicht dieses nach Ansicht des Landesschiedsgerichtes nicht aus, die Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Formulierung im § 6, Abs. 2, Satz 2 der aktuellen Bundessatzung in Frage zu stellen.

Denn wenn die Formulierung, Zitat: "Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt." (§ 6, Abs. 2, Satz 2 der Bundessatzung) als Bundessatzungsvorgabe nach Ansicht des Bundesschiedsgerichtes ggf. nicht bestimmt genug ist, welche andere Formulierung wäre denn eher geeignet dem Bestimmtheitsgebots genüge zu tun bzw. was ist bzw. wäre denn an dieser Verfahrensfestlegung zu ungenau und unbestimmt?

Im Gegensatz dazu kann das Landesschiedsgericht in Bezug auf den § 6, Abs. 1 der Bundessatzung in Verbindung mit unserer Landessatzung § 6, Abs. 2 den Ausführungen des Bundesschiedsgerichtes im vorstehend letztgenannten und zitiertem Urteil durchaus folgen und zustimmen, da durch die dort verwendete "kann"-Formulierung ebend nicht zwingend und nur ausschließlich der Bundesvorstand aktiv werden darf. (Wobei hier die Bundessatzung mit den Aufzählungen der möglichen Ordnungsmaßnahmen der jeweiligen Vorstände aufgrund der Verkürzung insofern fehlerhaft ist, als daß sie ebend nicht gemäß § 10, Abs. 5, Satz 1 PartG in Verbindung mit § 6, Abs. 4 Bundesschiedsgerichtsordnung einen Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland anordnen und beschließen können.)

Jedoch sind diese Feststellungen für den vorliegenden Fall nicht entscheidungs- und verfahrensrelevant.

Daher folgende Schlußfolgerungen und ergänzende Verfahrenshinweise:

Nach Ansicht des Landesschiedsgerichtes ist es jedoch ohne rechtliche Bedenken und Einschränkungen möglich, daß der Vorstand einer Untergliederung, welche ja meist mehr und näher an den zugrunde liegenden Ereignissen und Problemen dran sind als der Bundesvorstand, den Antrag auf ein Parteiausschlußverfahren vorbereiten, diesen dann dem Bundesvorstand zur Einreichung bzw. Weiterleitung an das zuständige Landesschiedsgericht übergeben und im weiteren Verlauf als Vertreter bzw. im Auftrag des Bundesvorstandes das Verfahren weiter betreiben oder sich alternativ von vornherein für jeden Einzelfall über eine Vollmacht bzw. anderweitige Legitimation des Bundesvorstandes ausweisen und das Verfahren dann selber bestreiten kann.

Deshalb und im weiteren benötigt das Landesschiedsgericht von den jeweils verfahrensbeteiligten Gebietsgliederungen eine aktuelle Vorstandsgeschäftsordnung (wegen der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung des jeweiligen Vorstandes nach "außen", dem Schiedsgericht sowie weiteren Verfahrensbeteiligten gegenüber), die Protokolle mit dem Verlauf und den Ergebnissen der Vorstandsbeschlüsse der jeweils beteiligten Gebietsgliederungen über die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichtes und den Antrag auf ein Parteiausschlußverfahren gegen den Antragsgegner (einschließlich einer eventuellen Beauftragung und/oder Legitimation zur Prozessführung durch eine andere Verwaltungsgliederung als den Bundesvorstand), sowie alle Unterlagen (Beweissammlungen, Schlichtungsverfahren, Hauptsacheverfahren, Beschlüsse, ect., ggf. in Kopie) für möglicherweise bereits anderweitige erteilte Ordnungsmaßnahmen in der Vergangenheit (zur Vermeidung von Doppelbestrafungen in der Antragsbeweisführung, siehe auch Ausführungen im Bundesschiedsgerichtsurteil "BSG 2011-12-16" vom 16.04.2012, Seite 4 und 5 [4]), um die Rechtmäßig- und Zulässigkeit des beantragten Parteiausschlussverfahrens umfassend prüfen und feststellen zu können.

Zur inhaltlichen Bewertung, der schlüssigen und ausführlichen Begründung, sowie einer Einschätzung der Erfolgsaussicht zum vorstehend beantragten Parteiausschlußverfahren gegen „xx“ macht und trifft das Landesschiedsgericht mit dieser Entscheidung keine(!) Aussage und Wertung, und sollte daher auch nicht als solche mißverstanden werden!

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 8, Abs. 6, Satz 3 der Bundesschiedsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung eine sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden, welches dann ohne weitere Anhörung und Verhandlung über die Beschwerde entscheidet.

Quellen:

- [1] - http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/e/e9/BSG_2011-04-11-3.pdf
- [2] - <http://wiki.piratenpartei.de/Schiedsgerichte/Parteiausschlussverfahren>
- [3] - http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/9/96/BSG_2012-03-15-2.pdf
- [4] - http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/3/31/BSG_2011-12-16.pdf

Das Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Sven Krüger, Michel Vorsprach und Aimo Beder.

Redaktioneller Hinweis:

Der reale Vor- und Nachname des betreffenden Piraten „xx“ wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert.